

Voranmeldung von Kindern für einen Betreuungsplatz im Kinderhort Miesbach

Personalien des Antragstellers

Herrn /Frau: _____

Straße: _____

Ort: _____

telefonisch erreichbar: privat: _____ dienstlich: _____

Handy: _____

Email: _____

Rechtsstellung zum Kind

Leben die Eltern getrennt? Ja Nein

Haben beide Eltern die gemeinsame Sorge? Ja Nein

Falls nein, liegt die alleinige Sorge bei Mutter Vater

sonstiges: _____

Personalien des vorzumerkenden Kindes

Name: _____

Wohnhaft (falls abweichend vom Antragsteller): _____

Geboren am: _____ in: _____ (Gemeinde/Land)

Geschlecht: _____ Staatsang.: _____ Konfession: _____

Betreuungswünsche

Gewünschter Aufnahmetag: _____

Gewünschte Betreuungstage/-zeit: Mo; Di; Mi; Do; Fr; _____

Voranmeldung von Kindern für einen Betreuungsplatz im Kinderhort Miesbach

Bisherige Betreuungssituation des Kindes

- Kindergarten: _____
- Hort: _____
- Schule: _____
- sonstiges: _____

Besonderer Betreuungsbedarf des Kindes

- Diagnostizierte Behinderung des Kindes unter Vorlage von einem Attest/Gutachten
- Verhaltens-/ Entwicklungsauffälligkeit des Kindes unter Vorlage von einem Attest/Gutachten
- sonstiges _____

Tag der Voranmeldung:

Datum, Ort

Unterschrift des Antragstellers

Datum, Ort

Unterschrift der Hortleitung

Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der oben genannten Angaben.
Bitte beachten Sie die Hinweisse zum Sozialdatenschutz auf der Seite 3-3.

Voranmeldung von Kindern für einen Betreuungsplatz im Kinderhort Miesbach

Hinweise zum Sozialdatenschutz

Soweit für die Vormerkung Daten über das Kind und seine Familie erhoben werden, erfolgt dies nach §62 Abs. 1, 2 ACHTES Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe). Die Kindertageseinrichtung benötigt diese Daten für die Vergabe der Betreuungsplätze. Diese Entscheidung erfolgt anhand bestimmter Kriterien (z. B. Dringlichkeitsstufen), soweit es mehr Bewerber als Plätze gibt. Die Daten sind ferner für die vorläufige Gruppen- und Personalplanung erforderlich. Mit diesen Planungen muss frühzeitig begonnen werden. Bei Aufnahme von Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf sind spezielle Rahmenbedingungen in der Kindertageseinrichtung zu schaffen, die zum Teil einer behördlichen Genehmigung bedürfen. Soweit die Entscheidung über die Platzvergabe mit anderen Kindertageseinrichtungen im Gemeinde- bzw. Stadtgebiet und mit dem Träger abgestimmt wird und dabei personenbezogene Daten übermittelt werden, ist dies nach §64 Abs.1 ACHTES Buch Sozialgesetzbuch zulässig. Alle erbetenen Angaben und Einwilligungen sind freiwillig; die Verweigerung wichtiger Angaben mindert jedoch die Chancen, einen Betreuungsplatz zu erhalten. Die erhobenen Daten werden gelöscht, wenn kein Betreuungsplatz angeboten wird und die Sorgeberechtigten an der Vormerkung nicht mehr festhalten wollen oder kein Betreuungsverhältnis zustande kommt, weil die Sorgeberechtigten an den angebotenen Betreuungsplatz nicht mehr interessiert sind.

Kommt ein Betreuungsverhältnis zustande, so werden die Daten erst mit dessen Beendigung gelöscht, falls keiner der Vertragspartner mehr ein begründetes Interesse an deren weiteren Aufbewahrung hat.